

## Fürstenenteignung

### »Artikel 73

(Absatz 3)

Ein Volksentscheid ist ... herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

### Artikel 75

Durch den Volksentscheid kann ein Beschluß des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

### Artikel 153

(Absatz 1)

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(Absatz 2, Satz 1-3)

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen.«

### Abb. 1

Den Fürsten keinen Pfennig! schreibt euch ein, für das Volksbegehren 1926

Entwurf: Hans Adolf Baltzer

Die Revolution von 1918, die zum Sturz der regierenden Fürsten führte, hatte zwar die politischen Machtverhältnisse zerschlagen, bei den wirtschaftlichen Strukturen aber nicht mit gleicher Konsequenz durchgegriffen. Im Deutschen Reich fand keine Enteignung der vormaligen Landesherren statt; die Vermögen wurden lediglich beschlagnahmt. Dadurch blieb den Fürsten die Möglichkeit, ihre Vermögen auf gerichtlichem Wege zurückzufordern. Von dieser Chance machten die ehemaligen Monarchen in den folgenden Jahren mit Erfolg Gebrauch. Da die Reichsregierung kein Gesetz zur Behandlung der Fürstenvermögen erlassen hatte, mußten sich die Länder mit ihren ehemaligen Landesherren auseinandersetzen. Die Schwierigkeiten lagen zunächst vor allem darin, die Besitzrechte an dem Vermögen zu klären, festzustellen, was den Fürsten nur in ihrer Funktion als Landesoberhaupt zugestanden hatte und damit jetzt an das Land fiel und was ihnen als Privatperson gehörte und Eigentum der Familie war. Konkret ging es um die Verteilung von Grundbesitz, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Schlössern, Gärten, Theatern, Kunstwerken usw. In wenigen Fällen einigten sich die Länder auf dem Vertragsweg mit ihren ehemaligen Landesherren; in der Regel aber wurden die Vermögensauseinandersetzungen vor Gericht aus-



getragen. Die überwiegend monarchistisch eingestellten Gerichte fällten die Urteile zugunsten der ehemaligen Landesfürsten. Dadurch wurde die Beschlagnahme mehr und mehr ausgehöhlt. Dem Staat gingen enorme Summen verloren, die er dringend für den Wiederaufbau des zerstörten Landes gebraucht hätte. Die fehlgeschlagenen Versuche der preußischen Regierung, auf parlamentarischem Weg einen Ausgleich zwischen dem Land und dem ehemaligen Königshaus zu finden, hatten schließlich zum reichsweiten Volksbegehren und zum Volksentscheid geführt.

Im November 1925 reichte die KPD im Reichstag einen Antrag auf entschädigungslose Enteignung der Fürsten ein. Ein »Reichsaus-schuß zur Durchführung des Volksentscheides« arbeitete den Gesetzentwurf aus, der zum Volksbegehren gestellt werden sollte. Nachdem der Antrag das Zulassungsverfahren durchlaufen hatte, wurden das zum Volksbegehren gestellte Gesetz und das Procedere bekanntgegeben (Abb. 2). Mit dem Plakat »Den Fürsten keinen Pfennig!« rief die SPD zu solidarischem Handeln auf. Der Kampf gegen die Forderungen der Fürsten wurde zugleich als Verteidigung der Republik gegen die vermeintliche Gefahr einer Restaurierung der Monarchie geführt. Symbolisiert wird das durch die Gegenüberstellung der Farben Rot für Revolution und Schwarz für Konservatismus und Restauration. Dem Arbeiter gelingt es, mit energischem Griff den gierigen Zugriff Wilhelms II. auf das Volksvermögen abzuwehren und ihn dabei noch zu zwingen, bereits ergattertes Geld fallen zu lassen (Abb. 1). Das Plakat der KPD richtete sich an die Kriegsverehrten. Es kontrastiert die unmäßigen Forderungen Wilhelms II. mit den mageren Renten der Kriegsoffer (Abb. 3). Körperliche Ver-sehrtheit und dadurch verursachte Arbeitsun-fähigkeit machen sie zweifach zu Opfern des Krieges. Schamlos greift Wilhelm II., in der rechten Hand einen prall gefüllten Geldsack, dem ausgezehrten, wehrlosen Kriegsverehrten in die Tasche und nimmt ihm und seiner Familie den letzten Groschen.

Gewerkschaften, der Deutsche Beamten-bund und der Deutsche Angestelltenbund sprechen in ihrem Aufruf die Gründe für die Empörung über die Forderungen der Fürsten an. Rationalisierung, niedrige Löhne, hohe Arbeitslosigkeit, Inflation und Aufwertungsge-



**Abb. 2**  
Bekanntmachung / Fürstenenteignung  
1926

setzung hatten nach dem Krieg Arbeitneh-merschaft, Sozial- und soziale Not gebracht und ins gesellschaftliche Abseits gedrängt (Abb. 5).

Über zwölfteinhalf Millionen stimmberech-tigte Bürger – gut zwei Drittel mehr als die erforderliche Stimmzahl – trugen sich in die Listen zum Volksbegehren ein. Das überwältigend positive Ergebnis des Volksbegehrens mobilisierte die Gegner der Fürstenenteignung. Die Verfassung gab ihnen die legalen Mittel in die Hand, den Gesetzentwurf zu Fall zu bringen: Nach Artikel 75 war der Volksent-

Abb. 3

Darbendes Volk lass Dich nicht bestehlen / Auf zum Volksbegehren  
1926  
Entwurf: H. J. (Monogramm)



Abb. 4

Dieser Volksentscheid ist Diebstahl / Bleibt zu Hause!  
1926  
Entwurf: Hans Schweitzer (= Mjölhir)



scheid nur erfolgreich, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligte. Indem die Gegner des Volksentscheides nicht zur Abstimmung gingen, konnten sie eine Mehrheitsentscheidung über die Weigerung, sich an der Abstimmung zu beteiligen, zu Fall bringen.

Die monarchistisch-nationalistischen Parteien und Interessenverbände versuchten daher mit der Parole »Bleibt zu Hause!« oder »am 20. Juni Stimmenthaltung!« die Bürger von den Abstimmungslokalen fernzuhalten. Sie

setzten bei ihrer Propaganda auf eine im Bürgertum weit verbreitete Enteignungsfurcht und schürten die Angst vor dem angeblichen Vordringen einer bolschewistischen Revolution. Die rote Hand auf dem vermutlich von Deutscher Volkspartei, Deutschnationaler Volkspartei und Zentrum herausgegebenen Plakat soll »Sinnbild der sozialistischen Enteignungsabsichten überhaupt« sein (Abb. 4).

Auszüge aus einem Brief Hindenburgs, in dem er sich dezidiert gegen die Fürstenenteignung und den Volksentscheid ausgesprochen hatte, wurden als Plakat veröffentlicht (Abb. 7). Die Autorität des Reichspräsidenten, den immer noch der »Mythos von Tannenberg« umgab, wurde bemüht, um die Wähler von der Ungesetzlichkeit der Enteignung zu überzeugen und von der Abstimmung fernzuhalten.

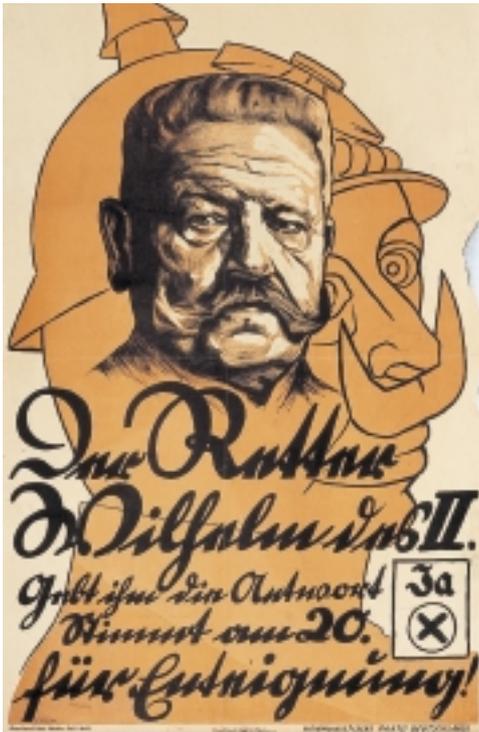
Auf Hindenburgs Eintreten für die Interessen der Fürsten bezieht sich die KPD in ihrem Plakat zum Volksentscheid. Sie persifliert ein Plakat der Rechtsparteien zur Reichspräsidentenwahl von 1925. Auf diesem Plakat steht neben dem Porträt von Hindenburg der Text »Der Retter«. Die KPD wollte damit deutlich machen, daß sich der Präsident der Republik in der Fürstenfrage als Monarchist offenbart hatte (Abb. 6).

Das Plakat der SPD wandte sich an die alten Leute, die kleinen Rentner und Sparer, die sich durch die Aufwertungsgesetzgebung vom Juli 1925 um ihre Ersparnisse betrogen sahen. Die

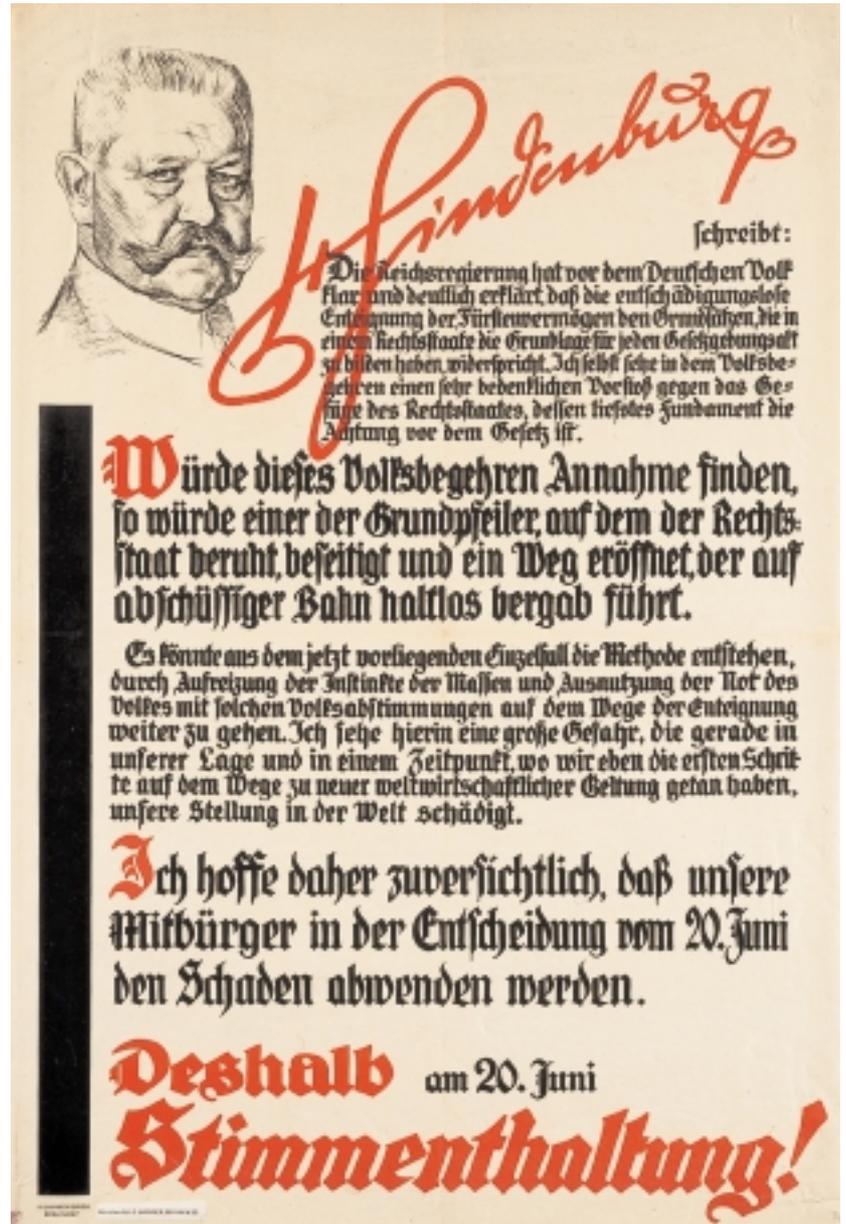
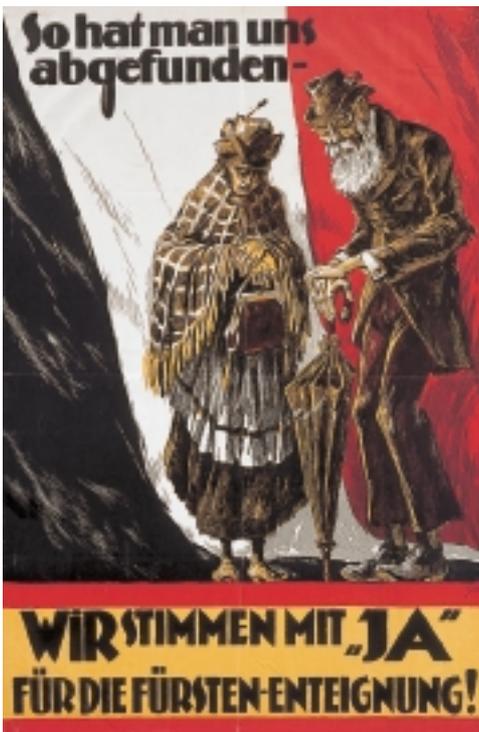
Abb. 5

Auf zum Volksbegehren!!  
1926





beiden alten Leute stehen vor einer Flagge in den Farben Schwarz-Weiß-Rot und gucken in ihren leeren Geldbeutel. »Schwarz-Weiß-Rot« symbolisiert die Reaktion, die antidemokratischen Parteien, die ihnen, den kleinen Leuten,



mit dem Aufwertungsgesetz ihr Ersparnes geraubt hatten (Abb. 8).

Am 20. Juni 1926 fand der Volksentscheid über den Gesetzentwurf statt. Knapp 20 Millionen hätten mit »Ja« für den Entwurf votieren müssen. Aber nur 15.600.000 der Stimmberechtigten beteiligten sich an der Abstimmung, 14.455.000 von ihnen votierten für den Gesetzentwurf.

Das Gesetz war gescheitert – das Problem der Fürstenabfindung an die preußische Regierung zurückverwiesen. Die einigte sich im Oktober 1926 in einem Kompromiß mit den Hohenzollern. AvH

**Abb. 6**  
Der Retter Wilhelm des II. Gebt ihm die Antwort / Stimmt am 20. für Enteignung!  
1926

**Abb. 7**  
Hindenburg schreibt: ... / Deshalb am 20. Juni Stimmenthaltung!  
1926

**Abb. 8**  
So hat man uns abgefunden – Wir stimmen mit »Ja« für die Fürsten-Enteignung!  
1926  
Entwurf: GM (Monogramm)